

700.104

Reglement über die Ersatzabgaben für nicht erstellte Parkfelder zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

vom 28. Januar 2014

Kurzbezeichnung:

Bau- und Nutzungsordnung, Parkfelderersatzabgaben

Zuständig:

Planung und Bau

Stand: 28. Januar 2014

Reglement über die Ersatzabgaben für nicht erstellte Parkfelder zur Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

vom 28. Januar 2014

Der Einwohnerrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978¹, auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt; BauG) vom 19. Januar 1993² und § 64 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Stadt Baden vom 10. Dezember 2013 / 2. September 2014,

beschliesst:

§ 1 Höhe

1 Die Ersatzabgabe für jedes nicht erstellte Parkfeld in den im Anhang festgelegten Zonen beträgt gestützt auf § 58 Abs. 3 BauG³:

Zone A	Zentrum	CHF 9'300
Zone B	Innenstadt / Gewerbe Dättwil	CHF 8'100
Zone C	Städtische Aussenquartiere	CHF 4'600
Zone D	Dättwil, Rütihof	CHF 3'900

(Preisstand 1. April 2012)

2 Die Höhe der Ersatzabgabe wird alle zwei Jahre nach Massgabe des Zürcher Index der Wohnbaupreise der Teuerung angepasst.

§ 2 Benützung öffentlicher Parkfelder

Die Leistung einer Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung öffentlicher Parkfelder.

§ 3 Zahlungspflicht

Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die zu diesem Zeitpunkt im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

§ 4 Rückerstattung

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

³ SAR 713.100

1 Geleistete Ersatzabgaben werden anteilmässig zinsfrei zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung aufgrund der nachträglichen Erfüllung der Parkfelderstellungspflicht oder einer Nutzungsänderung weggefallen ist.

2 Der Rückerstattungsanspruch verwirkt, wenn mit dem Bau der Parkfelder nicht innert zehn Jahren seit Rechtskraft der Abgabeverfügung begonnen wird oder die Nutzungsänderung nicht innert derselben Frist realisiert wird.

§ 5 Geltungsbereich

Für die Innenstadtzone Nord IN können im Rahmen von § 12 BNO durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäss Art. 25 des Entwicklungsrichtplans Baden Nord zusätzliche Regelungen getroffen werden.

§ 6 Inkrafttreten

1 Das Ersatzabgabenreglement tritt mit der kantonalen Genehmigung der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) in Kraft und ist auf alle zu diesem Zeitpunkt hängigen Baugesuche anwendbar.

2 Das Reglement über die Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze (Ersatzabgabenreglement) vom 24. Januar 1995 wird aufgehoben.

Baden, 28. Januar 2014

DER EINWOHNERRAT BADEN

Präsident

P. COURVOISIER

Sekretär

M. SANDMEIER

Anhang – Zonen gemäss § 1

